

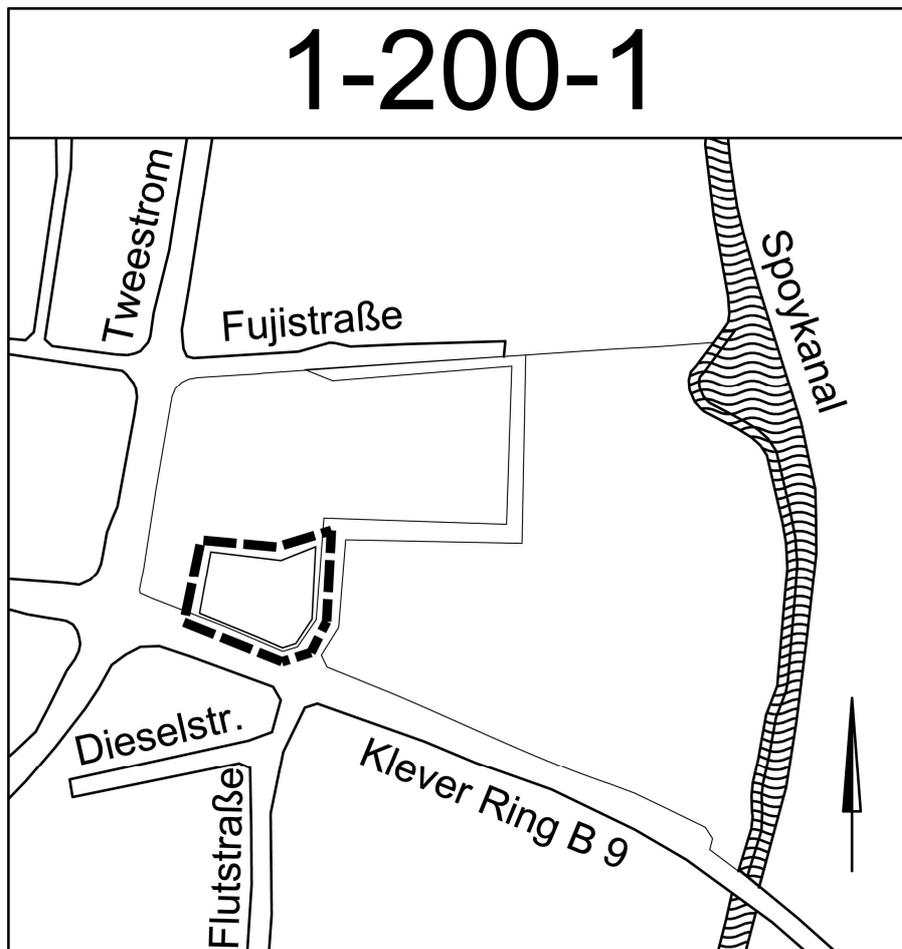
Stadt Kleve

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. Aussagen zum Artenschutz

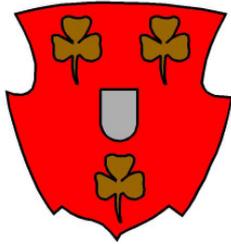
zum

Bebauungsplan Nr. 1-200-1

für den Bereich Klever Ring (Tankstelle) in Kleve



30. Juni 2014



Stadt Kleve

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. Aussagen zum Artenschutz

zum

Bebauungsplan Nr. 1-200-1

für den Bereich Klever Ring (Tankstelle) in Kleve

Bearbeitung:

Stadt Kleve - Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Kleve, den 30. Juni 2014

i. A. Dipl.-Ing. B. Raadts



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	2
1.1	Kurzbeschreibung des Bauvorhabens	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Untersuchungsraum und Untersuchungsmethodik	3
1.4	Planungsvorgaben	4
1.4.1	Regionalplan	4
1.4.2	Flächennutzungsplan	4
1.4.3	Stadtentwicklungskonzept Kleve / Einzelhandelskonzept Kleve	5
1.4.4	In Kraft getretene Bebauungspläne der Stadt Kleve	5
1.4.5	Biotopkartierung der Stadt Kleve	5
1.4.6	Gestaltungssatzung der Stadt Kleve	6
1.4.7	Baumschutzsatzung der Stadt Kleve	6
2	Landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung	6
2.1	Naturräumliche Lage	6
2.2	Abiotische Grundlagen	6
2.2.1	Geologie, Boden	6
2.2.2	Wasser	7
2.2.3	Klima/ Luft	8
2.3	Reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung	8
2.3.1	Potenzielle natürliche Vegetation	9
2.3.2	Bestandsbeschreibung	9
2.4	Artenschutz	11
2.5	Schutzgebiete	12
2.5.1	Biotopverbund	12
2.6	Landschaftsbild und Erholung	13
3	Konfliktanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	13
3.1	Definition Eingriff, Ausgleich, Ersatz	13
3.2	Landschaftspflegerische Konfliktanalyse, Beschreibung des Eingriffs	13
3.2.1	Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft	14
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere	15
3.2.3	Auswirkungen bzw. Erheblichkeitsabschätzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	16
3.2.4	Auswirkungen auf Schutzgebiete	16
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	17
3.3	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen	17
4	Grünordnerische Ziele und Maßnahmen	17
4.1	Rechtsgrundlagen	17
4.2	Ziele der grünordnerischen Maßnahmen	17
4.3	Allgemeine Schutzmaßnahmen	18
5	Bilanzierung von Eingriff und Kompensation	19
5.1	Quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	19
5.1.1	Methodik	19
5.1.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	20
6	Abkürzungen	20
7	Quellen	21



1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Der Verwaltung liegen Anträge vor, am Klever Ring, in der Nähe des Kreuzungspunkts der Straßenzüge Klever Ring (B 9) und Tweestrom, eine Tankstelle anzusiedeln.

Der angefragte Standort liegt im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1-200-0 für den Bereich Klever Ring/ Tweestrom/ Fujistraße/ Spoykanal. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1-200-0 hatte zum Ziel, einem im innenstadtnahen Bereich von Kleve ansässigen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu ermöglichen, seinen Sitz innerhalb des Stadtgebiets zu verlagern und gleichzeitig seine Verkaufsfläche zu vergrößern. Zu diesem Zweck setzt der Bebauungsplan im westlichen Teil des Geltungsbereichs ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ fest.

Zur Erschließung des großflächigen Einzelhandels und zur Sicherstellung eines geordneten Verkehrsflusses wurde ein neuer Kreuzungspunkt am Klever Ring ausgebaut.

Im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans soll eine PKW-Tankstelle mit ca. sechs Tankplätzen sowie einer Portalwaschanlage und einem Verkaufsraum mit Bistrozone angesiedelt werden. Geplant ist ein 24-h-Betrieb.

Planungsrechtlich ist eine Tankstelle in einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ nicht zulässig. Um Planungsrecht für die Ansiedlung der Tankstelle zu schaffen, ist daher eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-200-0 notwendig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1 Abs. 6 (7a-i) Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu beachten. § 1 a BauGB regelt die umweltschützenden Belange, die in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Die Bebauung und Versiegelung von Freiflächen und die Überformung von Biotopstrukturen durch künftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 1a BauGB i. V. mit § 18 BNatSchG und § 6 Abs. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) ausgeglichen werden muss. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, als Fachplan zum Bebauungsplan werden

- die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten dargestellt und bewertet,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe festgelegt sowie
- Art und Umfang von Ausgleich und Ersatz der Folgen unvermeidlicher Eingriffe als Grundlage für grünordnerische Festsetzungen nach § 9 BauGB ermittelt. Die Festsetzungen zum Ausgleich können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB).



Gemäß § 44 BNatSchG sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere auch die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten und sonstige streng geschützte Arten zu berücksichtigen. Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag integriert.

Nach § 2 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB berücksichtigt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Weitere rechtliche Grundlagen sind

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom April 1993;
- die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom Juni 2000;
- die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom Dezember 1990.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsmethodik

Der ca. 3.500 m² große Geltungsbereich befindet sich nordwestlich des neuen Kreuzungspunktes Klever Ring (B 9) mit der Flutstraße und liegt ca. 1,5 km von der Innenstadt entfernt. Südlich und östlich wird das Plangebiet durch den Klever Ring begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Detail das Flurstück 250, Flur 43 in der Gemarkung Kleve sowie einen südlichen Teil des Flurstücks 249, Flur 43 in der Gemarkung Kleve. Die detaillierte räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum des Fachbeitrages entspricht dem Geltungsbereich des B-Plans. Damit sind alle direkt betroffenen Flächen erfasst. Eine Beschreibung erfolgt in Kap. 2.3.2.

Eine detaillierte Aufnahme und Analyse der abiotischen und biotischen Faktoren sowie des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum stellen die Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages dar. Als Grundlage für die Aussagen zur Realnutzung erfolgte eine Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Rahmen von Geländekartierungen im Mai 2014. Dabei wurde insbesondere auch auf Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung aus artenschutzrechtlicher Sicht geachtet.

Grünordnerische Festsetzungen im Geltungsbereich werden in den Bebauungsplan integriert. Die Festsetzungen werden im Einzelnen im Text erläutert.

Die Eingriffsbewertung erfolgt durch eine verbal-argumentative Beschreibung der Eingriffswirkungen und eine Gegenüberstellung der Konflikte und Maßnahmen, ergänzt



durch eine quantitative Bewertung anhand der "Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve". Dabei werden Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten, des Landschaftsbildes sowie relevante Randbeeinträchtigungen ebenso berücksichtigt wie direkte Eingriffe durch die Baumaßnahme.

1.4 Planungsvorgaben

1.4.1 Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die grundlegenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet von Kleve dar.

Der Regionalplan (GEP 99) der Bezirksregierung Düsseldorf schreibt für den Bereich Klever Ring/ Tweestrom einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor. Im ASB ist gemäß Ziel 1 in Kap. 1.2 des GEP 99 das Wohnen zu entwickeln, aber auch komplementäre Nutzungen wie Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungen, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Sport-, Grün- und Erholungsflächen sind dort vorzusehen. Die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Tankstelle mit Waschanlage und Verkaufsraum“ ist somit konform mit den Vorgaben des Regionalplans.

Die Verkehrswege Klever Ring (B 9) und Tweestrom (Nordumgehung) sind als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ bzw. als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ dargestellt.

Eine Abbildung des betroffenen Planausschnitts ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind aus den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen. Nach dem 119. Änderungsverfahren weist der FNP nordöstlich des Kreuzungspunkts Klever Ring (B 9) und Tweestrom (Nordumgehung) eine „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ aus, statt einer „Gewerblichen Baufläche“. Diese Änderung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1-200-0 für den Bereich Klever Ring/ Tweestrom/ Fujistraße/ Spoykanal vorgenommen, um eine Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels zu ermöglichen.

Diese Ausweisung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1-200-1. Da sich der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve derzeit in der Neuaufstellung befindet, wird



die Ausweisung in diesem Bereich angepasst. Daher ist ein neues Änderungsverfahren nicht notwendig.

1.4.3 Stadtentwicklungskonzept Kleve / Einzelhandelskonzept Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat am 20.05.2009 sowohl das Stadtentwicklungskonzept Kleve als auch das Einzelhandelskonzept als handlungsleitende Grundlage für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Beide Konzepte sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die allgemeingültigen thematischen Ziele des Konzeptes, wie beispielsweise "von innen nach außen entwickeln" wurden bei der Bearbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Aufgrund der räumlichen Lage sowie der städtebaulichen Verflechtungen sind Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans zu erwarten. Das Einzelhandelskonzept weist den Kreuzungspunkt Flutstraße/ Klever Ring als "Sonderlage des großflächigen Einzelhandels" in dem Zentrenkonzept aus. Die eng gefassten Festsetzungen des Bebauungsplans erlauben in diesem Bereich nur die Ansiedlung eines Tankstellenbetriebs mit dazugehörigen Anlagen für übliche Dienstleistungen, wie einer Waschanlage und einen Verkaufsraum. Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet sind nicht zulässig.

1.4.4 In Kraft getretene Bebauungspläne der Stadt Kleve

Das Plangebiet liegt, wie bereits erwähnt, im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1-200-0 für den Bereich Klever Ring/ Tweestrom/ Fujjstraße/ Spoykanal. Der Rat der Stadt Kleve hat am 16.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 1-200-0 als Satzung beschlossen. Dieser ist mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.02.2014 rechtswirksam geworden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan 1-200-0 wird grob umgrenzt von dem Kreuzungspunkt Klever Ring mit der Straßentrasse Tweestrom und reicht im Norden bis zur Fujjstraße und im Osten bis zum Gewässer Spoykanal. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans war einem im innenstadtnahen Bereich von Kleve ansässigen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu ermöglichen, seinen Sitz innerhalb des Stadtgebiets zu verlagern und gleichzeitig seine Verkaufsfläche zu vergrößern. Der Standort ist aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage für die angestrebte Nutzung mit einem hohen Anteil Zielverkehr bestens geeignet.

1.4.5 Biotopkartierung der Stadt Kleve

In der Biotopkartierung der Stadt Kleve werden zum Geltungsbereich keine Aussagen getroffen.



1.4.6 Gestaltungssatzung der Stadt Kleve

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die "Satzung der Stadt Kleve über die Gestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten" vom 01.07.2000 anzuwenden. Bezüglich der genauen Regelungen wird auf den Satzungstext verwiesen.

1.4.7 Baumschutzsatzung der Stadt Kleve

Im Geltungsbereich sind keine der gem. der "Satzung der Stadt Kleve zum Schutz städtebaulich besonders wirksamer und wichtiger Bäume" geschützt.

2 Landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Naturräumliche Lage

Der Geltungsbereich liegt am Rand der naturräumlichen Einheit der "Unteren Rheinniederung" (Untereinheit 577) als Teil des "Niederrheinischen Tieflandes" (Haupteinheit 57) (GEP 99). Dieser Naturraum wird vorwiegend durch die Fließdynamik des Rheins ausgeformt und geprägt. Die holozänen Rheinablagerungen der Unteren Rheinniederung bilden zwei Talstufen. Die tiefere Talstufe der Kleve - Emmericher Rheinniederung wird weithin von schweren lehmigen und lehmig-tonigen Böden bedeckt.

Das Planungsgebiet ist eben und liegt auf einer Höhe von etwa 14 m ü. NN.

2.2 Abiotische Grundlagen

2.2.1 Geologie, Boden

Die geologische Grundlage bilden unterschiedlich mächtige, schluffige und sandige holozäne Ablagerungen des Rheins.

Bei stark schwankendem, von der Wasserführung des Rheins abhängigem Grundwasserspiegel haben sich in der Regel lehmige Auenböden entwickelt. In der Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, 2004) werden die anstehenden Bodeneinheiten nicht bewertet.

Die im Geltungsbereich anstehenden braunen Auenböden sind sehr nährstoffreich und weisen ausgezeichnetes Wasserspeichervermögen sowie gute Puffer- und Speicherfähigkeit auf.



Die Böden im Plangebiet sind aufgrund der Nutzungen anthropogen überprägt. Die reale Nutzung besteht aus einer Brachfläche, die Merkmale von Abgrabungen und Aufschüttungen aufweist, dem Teilbereich einer Verkehrsfläche sowie einer Baumreihe.

Bodenformen mit regional besonderer Standortfaktorenkombination sowie topographische Besonderheiten trifft man im Plangebiet nicht an.

Bei der Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken im Plangebiet sind zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung die Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Für bauliche Anlagen des üblichen Hochbaus ist im Plangebiet die Erdbebenzone 0/ geologische Untergrundklasse S gemäß DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ anzusetzen. Es wird jedoch empfohlen, bei Bauwerken der Bedeutungskategorien III und IV (z. B. große Wohnanlagen, Schulen, kulturelle Einrichtungen, Krankenhäuser, Feuerwehrhäuser) entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Im Altlastenkataster werden für den Geltungsbereich keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen aufgeführt. In näherer Umgebung des Plangebietes werden hingegen zahlreiche schädliche Bodenveränderungen aufgeführt. So ist beispielsweise ca. 40 m südlich des Geltungsbereiches an der Flutstraße die Altablagerung einer ehemaligen Deponie verzeichnet.

2.2.2 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist in Oberflächen- und Grundwasser zu unterteilen.

Die Sande und Kiese der Rheinterrasse bilden das obere freie Grundwasserstockwerk. Die Grundwasserfließrichtung ist auf den Rhein, in nördliche Richtung, ausgerichtet. Der Grundwasserspiegel von etwa 12,0 bis 12,5 m NN entspricht dem mittleren Wasserstand im Spoykanal. Bei einer Geländehöhe von etwa 15 m NN liegen die Grundwasserflurabstände im Geltungsbereich zwischen 2,5 m und 3 m. Die Planungsgrundlage zur Niederschlagsbewirtschaftung der Stadt Kleve gibt für den Geltungsbereich ein geringes Versickerungspotential und eine mäßige Grundwasserschutzfunktion des Oberbodens an. Im Untergrund wird das Versickerungspotenzial als sehr hoch eingeschätzt, die Grundwasserschutzfunktion nimmt damit ab und wird als gering bewertet (STADT KLEVE, 11/1996).

Wasserrechtliche Schutzausweisungen bestehen für das Plangebiet nicht. Das Gebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Das Plangebiet als Teil der Unteren Rheinniederung liegt innerhalb der Ausweisung "überschwemmungsgefährdete Gebiete" des Rheins (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, "Überschwemmungsgebiete des Rheins", M 1:50.000, 04/2007).



2.2.3 Klima/ Luft

Kleve gehört zum maritim geprägten Klimabezirk "Niederrheinisches Tiefland". Das im Allgemeinen milde und ausgeglichene Klima wird durch Vorherrschen feuchter und mäßig warmer Luftmassen geprägt. Typisch sind wechselhafte Witterungsverhältnisse, "Westwetterlagen" mit lebhaftem Wind und erhöhter Niederschlagsbereitschaft. Der Jahresmittelwert der Lufttemperatur liegt bei 9-10 °C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einem langjährigen Mittel von 17-18 °C. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei ca. 2 - 3 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt um 700 bis 800 mm (DEUTSCHER KLIMAATLAS, 1971-2000).

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs als Kalt- und/oder Frischluftentstehungsort ist nicht gegeben. Der östlich des Geltungsbereichs verlaufende Spoykanal mit der Rasenfläche und dem Baumbestand sowie der Brachfläche weisen eine geringe ausgleichende Bedeutung auf. Örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der das Gebiet umgebende hohe Versiegelungsgrad ist als Vorbelastung für das Stadtklima zu werten.

2.3 **Reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung**

Grundlage für die Ermittlung der Eingriffsintensität ist die Bewertung der Biotoptypen. Der Eingriff ist umso höher, je mehr und je höherwertigere Biotoptypen überformt werden.

Biotoptypen mit nachrangiger ökologischer Bedeutung:

- Versiegelte, befestigte und stark gestörte Flächen ohne Vegetation wie Gebäude, Asphalt-, Pflasterflächen, wassergebundene Decken, Schotterwege.

Biotoptypen mit geringer ökologischer Bedeutung:

- Intensiv genutzte, strukturarme Flächen wie Ackerflächen, strukturarme Ziergärten, Straßenbegleitgrün, ausgebaute, naturferne Gewässer. Aufgrund der Nutzungsintensität besitzen diese Biotoptypen eine geringe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Biotoptypen mit mittlerer ökologischer Bedeutung:

- Relativ intensiv genutzte Flächen mit unterschiedlichen Strukturen wie Intensivgrünland, strukturreiche Ziergärten, junge Brachflächen (< 5 Jahre). Die Flächen stellen Lebensraum für euryöke Arten und können Bedeutung als Vernetzungselement aufweisen.

Biotoptypen mit hoher ökologischer Bedeutung:

- Strukturreiche, naturnahe Biotoptypen wie Obstwiesen, Feldgehölze, Baumreihen, extensives Grünland, ältere Brachflächen, geringfügig verbaute Gewässer. In der Regel nimmt die Artenvielfalt bzw. das Vorkommen seltenerer, spezialisierterer Arten zu.



Biotoptypen mit sehr hoher ökologischer Bedeutung

- Natürliche bzw. naturnahe Biotoptypen mit sehr guter Ausprägung. Die Biotope sind in der Regel nach § 62 LG geschützt, z. B. Nassgrünland, Moore, Bruch- und Auwälder.

2.3.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Unter potenzieller natürlicher Vegetation versteht man die Pflanzengesellschaften, die sich langfristig aufgrund der klimatischen und geologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum nach Durchlaufen der entsprechenden Sukzession ohne menschlichen Einfluss einstellen würde.

Entsprechend der Boden-, Grundwasser- und Klimaverhältnisse würde sich im Geltungsbereich artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln. Typische Gehölze dieser Mischwälder sind Stiel-Eiche, Esche, Hainbuche und Buche. Die spärlich entwickelte Strauchschicht wird aus Hartriegel, Wasser-Schneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn und Hasel gebildet.

2.3.2 Bestandsbeschreibung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Eine Kompensation ist demnach für diejenigen Eingriff erforderlich, die durch Neuaufstellung des Bebauungsplans erstmals vorbereitet werden. Die Grenzen des Bebauungsplans Nr. 1-200-1 liegen innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 1-200-0. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tankstelle mit Waschanlage und Verkaufsraum“ auch weiterhin mit 0,8 festgesetzt. Die im südlichen Bereich ausgewiesene private Grünfläche bleibt erhalten.

Durch die Barriere-Wirkungen des Klevertanks (B 9) im Süden, der Zufahrtsstraße im Osten sowie des Parkplatzes im Norden weist das Plangebiet eine von seiner Umgebung isolierte Lage auf.

Das ca. 3.500 m² große Areal weist sowohl in der planungsrechtlichen Ausgangssituation wie auch in den realen Nutzungsstrukturen eine landschaftsökologisch wenig wertvolle Funktion auf. Der wertvollste Biotoptyp ist die bestehende Baumreihe im südlichen Bereich. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner erheblichen Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels.

Die Abb. 1 zeigt das Luftbild als Überblick über die Bestandssituation.

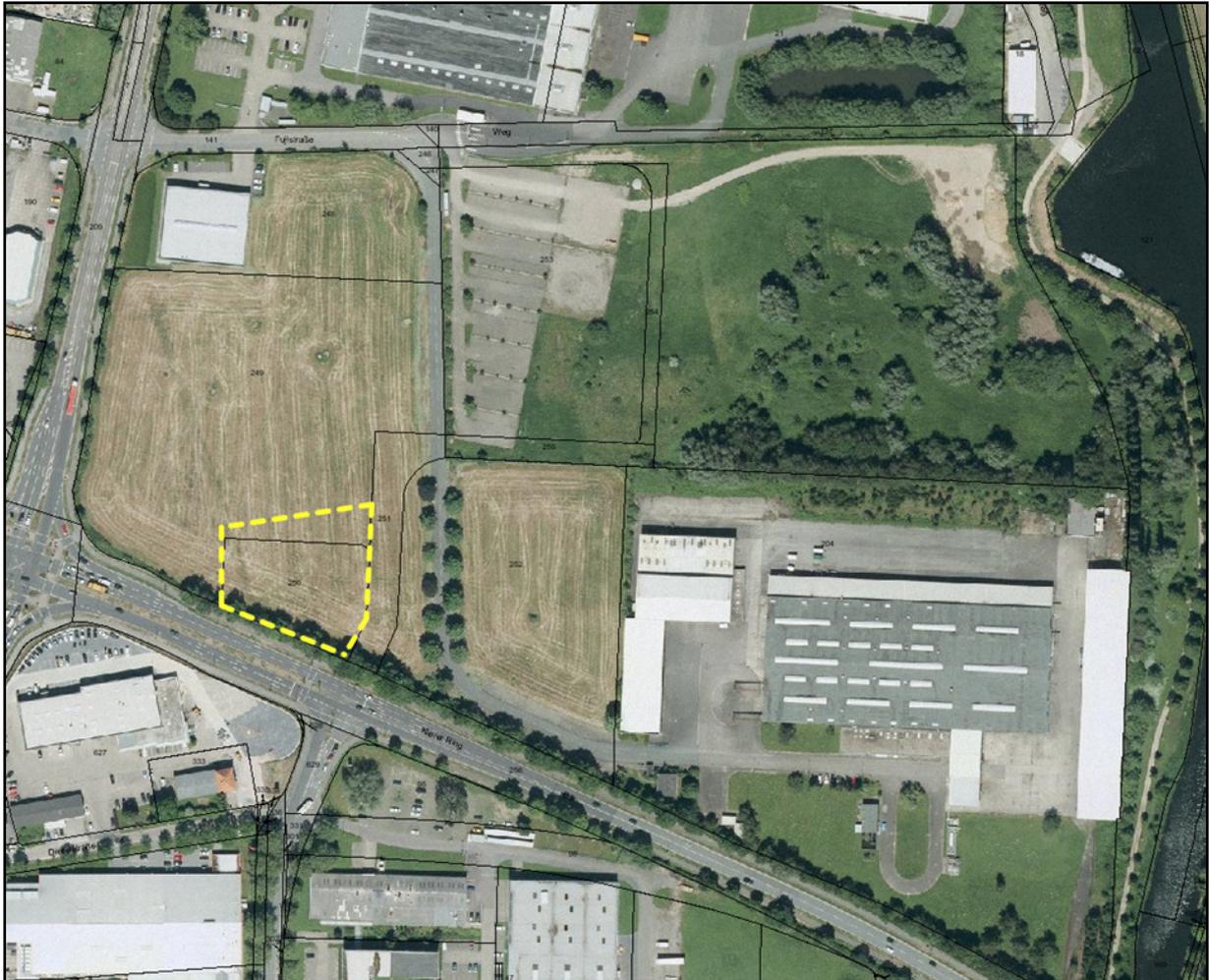


Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich (Quelle: Kreis Kleve 2014)

1 Verkehrsflächen - Versiegelte Fläche (Biotoptyp 1.1)

Eine Verkehrsfläche geringer Größe ist bereits als Zufahrt ausgebildet im nord-westlichen Teil des Geltungsbereichs vorhanden. Dieser Bereich hat aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachrangige ökologische Bedeutung.

2 Schotterflächen, Brachen (Biotoptyp 1.3)

Der größte Teil des Plangebiets macht eine Fläche aus, die durch kürzlich stattgefundenen baustellenbedingten anthropogenen Bodenveränderungen/ -umlagerungen derzeit als Schotterfläche zu charakterisieren ist. Bei weiterer Sukzession wäre diese Fläche in wenigen Jahren als junge Brachfläche zu sehen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat der Bereich, der eingeschlossen zwischen den Verkehrsflächen liegt, eine nachrangige ökologische Bedeutung.



3 Baumreihe am Klever Ring (Biotoptyp 8.2)

Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich zwei Baumreihen auf dem im B-Plan Nr. 1-200-0 ausgewiesenen Grünstreifen. Die südliche Baumreihe besteht aus ca. zehn 40-50jährigen Bäumen, vorwiegend Eiche, Birke und Hainbuche. Die nördliche, zweite Baumreihe besteht im Geltungsbereich aus vier Eichen, die im Winterhalbjahr 2013/14 gepflanzt wurden. Der Baumbestand aus beiden Reihen hat insgesamt eine hohe ökologische Bedeutung.

2.4 Artenschutz

Hintergrund:

Mit der "Kleinen Novelle" des BNatSchG sind im Dezember 2007 durch die Anpassung an europäische Vorgaben für den Artenschutz relevante Änderungen in Kraft getreten. Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsvorhaben müssen nun Artenschutzbelange gemäß den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der Änderungen erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die Begrifflichkeiten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Die Zulassung von Vorhaben und Planungen wird nunmehr auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hin geprüft. Im März 2010 ist das angepasste Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten.

In diesem Rahmen sind für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten die folgenden Vorschriften des BNatSchG anzuwenden:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - ggf. Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung
 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von Verboten
 - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VSch-RL

Daraus ergibt sich ein Schädigungsverbot für Tier- und Pflanzenarten sowie ein Störungsverbot für die Tierarten. Das Schädigungsverbot betrifft dabei sowohl die einzelnen (Pflanzen-)Exemplare bzw. Individuen als auch die Standorte, Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gegebenenfalls können artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Dazu gehören sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Fachbeitrag als auch die Möglichkeit vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen"; continuous ecological functionality-measures) vorzusehen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Auch diese werden über den Fachbeitrag festgesetzt.



Sind trotz festgelegter Maßnahmen Verstöße gegen den Verbotstatbestand nicht auszuschließen, kann eine Ausnahme gewährt und das Projekt realisiert werden, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- zumutbare Alternativen fehlen oder
- der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert.

Für den B-Plan 1-200-0 wurde ein Büro beauftragt, die Artenschutzrechtliche Prüfung für den Geltungsbereich vorzunehmen. Im Ergebnis dieses Gutachtens führt das Vorhaben im südlichen und westlichen Teil nicht dazu, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Der geplante Eingriff hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population einer planungsrelevanten Art zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird hier für die betrachteten Arten nicht nachträglich beeinträchtigt (STADT KLEVE 2012).

Damit werden die Belange des Artenschutzes für die vorliegende Bebauungsplanänderung - die aus der Änderung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ in ein Sondergebiet „Tankstelle mit Waschanlage und Verkaufsraum“ besteht - hinreichend berücksichtigt.

2.5 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Besonders geschützte Biotop nach § 62 LG NRW sind ebenfalls nicht vorhanden.

2.5.1 Biotopverbund

Nach § 2b LG NRW ist im Land NRW "*ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotop (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen.*" Der Biotopverbund besteht aus Kern- und Verbindungsflächen sowie aus Verbindungselementen und dient der "*nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000*". Um den Verbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Flächen z. B. durch Ausweisung im Landschaftsplan rechtlich zu sichern.

Der Spoykanal ist als Verbindungsfläche "*besonderer Bedeutung*" Bestandteil des Biotopverbundes. Er stellt eine Verbindung zwischen den Verbundflächen "*herausragender Bedeutung*" im Bereich Kermisdahl, südöstlich der Stadt und im Bereich der Rindernschen Kolke nordwestlich der Stadt dar. Aufgrund des naturfernen Ausbauszustands des Spoykanals ist die Bedeutung für Kleinsäuger, Amphibien u.s.w. eingeschränkt. Dazu kommen die angrenzenden intensiven gewerblichen und innerstädtischen Nutzungen. Als



lineare Struktur innerhalb der bebauten Umgebung kann er aber als Wanderleitlinie z. B. für Vögel und Fledermäuse dienen.

2.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist heute durch den großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit Parkplatz und Nebenflächen geprägt. Das Plangebiet wird in seiner aktuellen Struktur als Grünfläche in Zusammenhang mit dem o. g. Betrieb wahrgenommen.

Wegen der vorhandenen Störungen durch die umliegenden Verkehrsflächen und der fehlenden Bedeutung für die Erholungsnutzung sind damit insgesamt die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung unerheblich.

3 Konfliktanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

3.1 Definition Eingriff, Ausgleich, Ersatz

"Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können." Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 4 LG NRW).

Bei nicht ausgleichbaren, aber nach Abwägung vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Natur- und Landschaftsraum durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wieder herzustellen.

3.2 Landschaftspflegerische Konfliktanalyse, Beschreibung des Eingriffs

Durch die Ausweisungen und Festsetzungen im B-Plan und der damit verbundenen Bebauung sind verschiedene Beeinträchtigungen sowohl direkt als auch durch Wechselwirkungen zu erwarten. Als Konflikte werden alle erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen beschrieben. Dabei wird unterschieden in

- baubedingte Auswirkungen, die zeitlich begrenzt durch den Baubetrieb, notwendige Erdarbeiten, Maschineneinsatz, Lagerflächen, auftreten;
- anlagebedingte Auswirkungen, die sich direkt durch die Bebauung und Versiegelung der Flächen ergeben, und
- betriebsbedingte Auswirkungen, die durch den täglichen Betrieb und die Nutzung der Flächen zukünftig zu erwarten sind. Die Nutzung der Fläche durch den Betrieb führt im Vergleich zu den bestehenden Nutzungen voraussichtlich nicht zu einer erheblichen, naturschutzfachlich relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen.



In den folgenden Kapiteln werden schutzgutbezogen die Konflikte beschrieben, die durch die Festsetzungen im Bebauungsplan entstehen. Dabei werden sowohl bestehende Vorbelastungen, als auch mögliche Schutz- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Eingriffsermittlung bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt anhand der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1-200-0 für den Bereich Klever Ring/ Tweestrom/ Fujistraße/ Spoykanal. Für Schutzgüter mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung wird bei Bedarf ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ermittelt.

3.2.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft

3.2.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Schadstoffeinträge aus dem Baustellenverkehr in Boden oder Wasser sind nicht auszuschließen. Sie können durch allgemeine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen minimiert werden. Da im Geltungsbereich anthropogen veränderte Böden anstehen, sind keine erheblichen Verschlechterungen durch baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Eine baubedingte Erhöhung der Staub- und Abgasemissionen durch den Baustellenverkehr ist lokal und zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Im direkten Umfeld liegen diesbezüglich keine besonders empfindlichen Nutzungen, sodass die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

3.2.1.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Die heutige Nutzung weist unversiegelte, aber durch die angrenzenden Baumaßnahmen, anthropogen stark veränderte Bereiche auf. Der südliche baumbestandene Bereich bleibt als Grünfläche erhalten.

Bodenformen mit regional besonderer Standortfaktorenkombination sowie topographische Besonderheiten trifft man im Plangebiet nicht an. Das Vorhaben entspricht weitestgehend der Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB, indem eine Wiedernutzbarmachung von Flächen stattfindet.

Bezüglich des Schutzgutes Klim / Luft sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen.

Aufgrund der bestehenden Strukturen wird der Eingriff in die abiotischen Schutzgüter als gering bis mittel bewertet.



3.2.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser zu erwarten. Es wird mit einer geringfügigen Erhöhung von Luftverunreinigungen durch Stäube und Abgase gerechnet, da die Ansiedelung einer Tankstelle mit Waschanlage und Verkaufsraum zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen beiträgt.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere

3.2.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der bisherigen Nutzung mit überwiegend Biotoptypen geringerer Bedeutung werden keine erheblichen baubedingten Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Zerstörung der Vegetationsschicht oder Schadstoffeintrag erwartet.

Baubedingt mögliche Beunruhigung und Störung von Tierarten durch Lärm, Baustellenverkehr, Bodenabgrabung u. a. sind zeitlich und lokal beschränkt und betreffen keine Hauptlebensräume bzw. Hauptnahrungsreviere planungsrelevanter Tierarten (vgl. Kap. 2.4). Damit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Durch die Festsetzung als Sondergebiet „Tankstelle mit Waschanlage und Verkaufsraum“ im Plangebiet werden keine natürlichen Biotopstrukturen anlagebedingt überformt und zerstört. Das Plangebiet ist bereits - bis auf den südlichen Bereich des Baumbestands - überbaut bzw. anthropogen überformt.

Insgesamt wird die Überformung der beschriebenen Biotopstrukturen als kompensierbar bewertet. Es ist nicht mit dem Verbleib erheblicher Auswirkungen zu rechnen.

3.2.2.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen werden durch eine zusätzliche Nutzung der Flächen entstehen, allerdings sind bereits jetzt Störungen durch Verkehr zu den angrenzenden Betrieben betroffen.

Störungen durch Lichtreize oder Bewegungen entstehen durch die Beleuchtung von Straßen und Gebäuden sowie durch die Bewegungen von Fahrzeugen. Das Gebiet ist rings herum nahezu von Bauten und beleuchteten Straßen umgeben, so dass kaum höhere Auswirkungen durch zusätzliche optische Störungen auf die Umgebung zu erwarten sind.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Vergleich zur bisherigen Nutzung sind nicht zu erwarten.



3.2.3 Auswirkungen bzw. Erheblichkeitsabschätzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Die nachfolgende Betrachtung untersucht, ob und inwieweit planungsrelevante Arten durch die mit dem Bebauungsplan verbundenen Vorhaben im Sinne von § 44 BNatSchG bzw. der Artikel 5 und 12 der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden könnten. In Abhängigkeit der Biotop- und Nutzungsstrukturen werden weitere Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) zusammenfassend geprüft und ermittelt, inwiefern populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. Kap. 3.2.2).

Grundsätzlich gilt, je schutzbedürftiger und je störungsempfindlicher eine Art ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten sein. Erhebliche Störungen der Arten sind

- alle Entwicklungen, die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten im Gebiet führen,
- alle Geschehnisse, die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen,
- alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Größe des Lebensraumes für die Arten in einem Gebiet beitragen

im Gegensatz zur Ausgangssituation.

Wie in Kap. 2.4 dargelegt wird der Geltungsbereich weder als Hauptnahrungsgebiet noch als Hauptlebensraum für planungsrelevante Tierarten bewertet. Damit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen mit populationsökologischer Bedeutung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Weiterhin stellen Maßnahmen, die einen früher rechtmäßig geschaffenen schlechten Zustand aufrechterhalten, ohne selbst zu einer weiteren Verschlechterung zu führen, nach der aktuellen Rechtssprechung keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Eine Verschlechterung ist anzunehmen, wenn sich die Anzahl der populationsbildenden Individuen wesentlich verkleinert (LANA, 29.05.2006).

3.2.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete

3.2.4.1 Biotopverbund

Der Biotopverbund besonderer Bedeutung entlang des Spoykanals bleibt in seiner Funktion erhalten. Mit einer erheblichen Verschlechterung des Biotopverbundes in seiner Funktion als Wanderleitlinie ist nicht zu rechnen.



3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Naherholungsfunktion ist im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Während des Baubetriebs ist mit Einschränkungen in der Nutzung des Radwegs entlang den Hauptverkehrsstraßen Klevertankstelle und Tweestrom zu rechnen.

3.3 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Wie die vorangegangenen Kapitel zeigen, ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1-200-1 mit Eingriffen in die abiotischen und biotischen Schutzgüter aufgrund der maximal möglichen Versiegelung und der Überformung von Biotoptypen überwiegend mittlerer bis geringer Bedeutung zu rechnen.

Der Bebauungsplan gilt in Bezug auf die angewandte Bewertungsmethode als ausgeglichen (vgl. Kap. 5).

4 Grünordnerische Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden werden die grünordnerischen Maßnahmen textlich festgesetzt. Sie dienen der Umsetzung der unter Kap. 4.2 beschriebenen Ziele.

Die Maßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert.

4.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 31.07.2009
- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90), 18.12.1990
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), 22.04.1993
- Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Juni 2000
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), März 2010
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW), 21. Juli 2000, zuletzt geändert Juli 2007

4.2 Ziele der grünordnerischen Maßnahmen

Ziel des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist es, das Gleichgewicht des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, das Orts- und Landschaftsbild in seinen typischen Eigenheiten zu bewahren sowie ausreichende Durchgrünung der Siedlungsgebiete zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Bewertung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft im Planungsraum einschließlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung ergeben



sich folgende schutzgutbezogene grünordnerische Entwicklungsziele, um den örtlichen Erfordernissen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Böden und das Grundwasser sowie von Schwebstoffeinträgen in angrenzende Gewässer durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit;
- Anfallenden Kulturboden sichern (Abschieben, in Mieten zwischenlagern und Wiedereinbau als Oberboden) sowie überschüssigen Boden sinnvoll weiterverwenden;
- Erhalt des Grünzuges entlang des Spoykanals als mikroklimatische Zäsur und Biotopverbund;
- Baufeldfreimachung im Rahmen von Baumfällungen im Winterhalbjahr und damit Vermeidung möglicher Auswirkungen auf Brutvögel
- In den Einmündungsbereichen ist auf eine reduzierte Bepflanzung mit entsprechend geeigneten Sträuchern zu achten.

4.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Gemäß § 4 a LG NRW sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind lt. § 2 Abs. 4 BauGB bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft, ganz oder teilweise vermieden (Minimierung) werden können.

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in "nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen." Die Aussagen der DIN 18915 über Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind zu beachten. Der Oberboden ist durch getrennte Lagerung zu sichern und bei Bedarf für Bepflanzungen wieder zu verwenden. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten. Oberboden darf nicht durch Befahren oder auf andere Weise verdichtet werden.
- Die schonende Oberbodenbehandlung sowie die Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen (Beachtung der DIN 18300 - Erdarbeiten sowie der DIN 18915 - Bodenarbeiten);
- Minimierung von baubedingten Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß; Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen;
- Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und § 2 LG NRW sind Gebäude, bauliche Anlagen und Freiflächen umweltschonend auszuführen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere. Gegen Verunreinigungen des Grundwassers sind strenge Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Während des Baubetriebs sind Beeinträchtigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- Rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigung auf ein Minimum;



- Baufeldfreimachung / Baumfällungen nur außerhalb der Paarungs- und Brutzeiten potentiell vorkommender Fledermaus- und Vogelarten (Winterhalbjahr) zur Vermeidung unmittelbarer Individuenverluste/ -störungen.

5 Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

5.1 Quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

5.1.1 Methodik

Als methodisches Hilfsmittel für die quantitative Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dient die "Arbeitshilfe Eingriffsbewertung" des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (in "Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft"). Außerdem wurde die LANUV-Veröffentlichung "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" sowie "Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve" (KREIS KLEVE, 2001) herangezogen. Hiermit wird für den Zustand vor und nach dem Eingriff je eine Punktebewertung aufgeführt, die anschließend miteinander verglichen wird. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden. Die Differenz daraus ergibt in dimensionslosen **Werteinheiten** den Kompensationsbedarf.

Bei diesem Verfahren werden die Biotoptypen und die Vegetationsausprägung als Indikatoren für die Ausprägung der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft gesetzt. Damit werden Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (z. B. seltene, stark gefährdete oder kulturhistorisch bedeutende Böden oder faunistische Funktionsbeziehungen) nicht berücksichtigt.

Die quantitative Bewertung erfolgt durch einen Grundwert A im Rahmen einer Skala von 1 - 10 für jeden Biotyp. Dieser Grundwert kann durch Korrekturfaktoren für atypische bzw. besonders hochwertige Ausprägungen leicht modifiziert werden. Bei der Anwendung mehrerer Korrekturfaktoren wird jeweils der Mittelwert der Faktoren angesetzt.

Die ökologische Wertigkeit der Planungsmaßnahmen (Grundwert P) wird für Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit geringer angesetzt als der Grundwert A des voll funktionsfähigen Biotyps.

Der jeweilige Gesamtwert aus Grundwert A bzw. P und Korrekturfaktoren wird mit der Flächengröße des jeweiligen Biotopwerts multipliziert. Die Summe der auf diese Weise ermittelten Einzelflächenwerte aller Biotoptypen des Geltungsbereichs ergibt eine Gesamtwertigkeit des Gebietes vor und nach der Planung. Die Gesamtwertigkeit von Bestand und Planung werden einander gegenübergestellt. Ist die Gesamtwertigkeit der Fläche nach dem Eingriff niedriger, so sind naturschutzfachliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes notwendig.



Der Eingriff gilt insgesamt als ausgeglichen, wenn der gesamte Planungswert höher liegt als der Gesamtwert des Bestandes bzw. beide Wertigkeiten annähernd gleich sind.

5.1.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Da die Gebietsausweisung (Sondergebiet) sich nicht ändert und die Grundflächenzahl gleich bleibt, sowie die ausgewiesene Grünfläche in Art und Ausprägung bestehen bleibt, wird die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans als für die Schutzgüter nicht erheblich eingestuft. Der Bebauungsplan kann gem. angewandtem Bewertungsschema als in sich kompensiert bewertet werden. Aufgrund der lediglich geringfügigen Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan 1-200-0, die sich im Ergebnis der Bilanzierung nicht auswirken, besteht kein Bedarf für eine erneute Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Damit ist der mit der Umsetzung des B-Plans 1-200-1 verbundene Eingriff **ausgeglichen**.

6 **Abkürzungen**

- Abb. = Abbildung
- Abs. = Absatz
- ASP = Artenschutzprüfung
- B 9 = Bundesstraße 9
- BauGB = Baugesetzbuch
- BauNVO = Baunutzungsverordnung
- BauO NRW = Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
- B-Plan = Bebauungsplan
- bzw. = beziehungsweise
- ca. = zirka
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- FNP = Flächennutzungsplan
- gem. = gemäß
- GEP 99 = Gebietsentwicklungsplan
- ggf. = gegebenenfalls
- Kap. = Kapitel
- km = Kilometer
- LANUV = Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- LG NRW = Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
- m = Meter
- m² = Quadratmeter
- mm = Millimeter
- NN = Normal Null
- Nr. = Nummer
- NRW = Nordrhein-Westfalen
- o. g. = oben genannt
- PlanZVO = Planzeichenverordnung



- vgl. = vergleiche
- VSchRL = Vogelschutzrichtlinie
- z. B. = zum Beispiel

7 Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.)
Gebietsentwicklungsplan (GEP 99), Düsseldorf, Mai 2000
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
Überschwemmungsgebiete des Rheins, M 1:50.000, 2007
- BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU
Planzeichenverordnung (PlanZVO 90), in der Fassung vom 18.12.1990
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), März 2010
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 22.07.2011
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) , in der Fassung vom 22.04.1993
- KREIS KLEVE
Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW
Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, Karten vom 06.12.2012 (Webseite:
<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>)
- LANUV
Digitale Daten zu Gebieten des Biotopverbundes
- MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR NRW
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom Juni 2000
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen - LG NRW), 21. Juni 2000, zuletzt geändert Juni 2007
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.)
Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf, 2001
- STADT KLEVE, Bearb.: Ing.- und Planungsbüro Lange GbR
Biotopkataster Stadt Kleve, Kleve, November 2002
- Stadt Kleve, Bearb.: KTB Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH
Erstellung einer Planungsgrundlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im Stadtgebiet von Kleve, Kleve 11/1996
- STADT KLEVE, Bearb.: Landschaftsarchitekturbüro Ludger Baumann
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur Aufstellung des Bebauungsplans 1-200-0 der Stadt Kleve, Kleve 02/2012
- STADT KLEVE
Flächennutzungsplan Kleve, aktuelle Fassung
- STADT KLEVE



Satzung der Stadt Kleve über die Gestaltung von Gewerbe- und Industriegebiete vom
01.07.2000

- STADT KLEVE
Satzung der Stadt Kleve zum Schutz städtebaulich besonders wirksamer und wichtiger
Bäume in der Fassung vom 22.11.2007
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN
Übersichtskarte von Nordrhein-Westfalen - B. Bodenkarte, M 1:100.000, Bl. C 4302
Bocholt, 1967